

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 26/08 S

L 10 B 30/08 R (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 14 R 809/06 (SG Hannover)

.....,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und die Richterin Dr. G ü n n i k e r beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 30. September 2008 - L 10 B 30/08 R - wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Durch Beschluss vom 30.9.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) das Ablehnungsgesuch des Klägers vom 30.4.2008 gegen die Richterin am Sozialgericht H. als unbegründet zurückgewiesen.
- 2 Der Kläger hat hiergegen mit diversen Schreiben vom 16.10.2008 und 17.11.2008 - gerichtet an das LSG - verschiedene Rechtsbehelfe (ua "Einspruch, sofortige Beschwerde") eingelegt. Ferner hat er Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Anwaltsbeordnung gestellt. Das LSG hat die Schreiben des Klägers an das Bundessozialgericht (BSG) weitergeleitet (Eingang hier am 20.11.2008).
- 3 Die Rechtsbehelfe des Klägers werden - soweit sie sich an das BSG richten - sinngemäß als Beschwerde gegen den vorstehend bezeichneten Beschluss des LSG ausgelegt.
- 4 Gegen den Beschluss des LSG ist jedoch weder Beschwerde noch ein sonstiges Rechtsmittel zum BSG vorgesehen. Entscheidungen des LSG können nur in den Fällen des § 160a Abs 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) mit der Beschwerde an das BSG angefochten werden. Weder ein Fall des § 17a Abs 4 GVG (Beschwerde gegen einen Beschluss über die Zulässigkeit des Rechtsweges) noch ein Fall des § 160a SGG (Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision) ist hier gegeben. Der Beschluss des LSG kann deshalb - worauf bereits das LSG zutreffend hingewiesen hat - gemäß § 177 SGG nicht mit der Beschwerde zum BSG angefochten werden.
- 5 Auch eine "außerordentliche Beschwerde" zum BSG wegen grober Verfahrensmängel oder greifbarer Gesetzeswidrigkeit ist nicht statthaft (*Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG-Komm, 9. Aufl 2008, RdNr 4 zu § 177 und RdNr 15e vor § 143 mwN*).
- 6 Die Beschwerde des Klägers gegen den vorbezeichneten Beschluss des LSG muss in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig verworfen werden.
- 7 Gleichzeitig ist die von dem Kläger für das Beschwerdeverfahren beantragte Bewilligung von Prozesskostenhilfe mangels hinreichender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 114 Satz 1 Zivilprozessordnung <ZPO>). Damit entfällt zugleich die Beordnung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Prozesskostenhilfe (§ 121 Abs 1 ZPO).



- 8 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)